Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1747

Antrag

der Fraktion des GB/BHE

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über Weihnachtsbeihilfen für Bedürftige

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Personenkreise

(1) Empfänger von öffentlicher Fürsorge und Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 jährlich eine Weihnachtsbeihilfe.

(2) Eine gleiche Weihnachtsbeihilfe erhalten, soweit sie den Personenkreisen des Absatzes 1 wirtschaftlich gleichstehen, die Empfänger

1. von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung,
2. von Heimkehrerunterstützung,
3. von Renten aus der Sozialversicherung,
4. von Renten aus der Kriegsopferversorgung,
5. von Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen oder
6. von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Inwieweit wirtschaftliche Gleichstellung vorliegt, bestimmt die Bundesregierung.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Weihnachtsbeihilfe erhält nur, wer

1. mindestens für die Zeit vom 15. bis 20. Dezember eine oder mehrere der in § 1 genannten Sozialleistungen bezieht und außerdem
2. diese Sozialleistungen bereits während einer Mindestdauer bezieht.

Die Bundesregierung setzt für die einzelnen Personenkreise die Mindestdauer fest.

(2) Die Bundesregierung kann vorschreiben, daß gewisse Unterbrechungen im Bezuge unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Weihnachtsbeihilfe wird für die im Bezuge stehenden Empfänger der Sozialleistungen ohne Antrag gewährt.

§ 3

Höhe der Weihnachtsbeihilfe

(1) Die Weihnachtsbeihilfe beträgt für den Empfänger der Sozialleistung 25 Deutsche Mark und für die Angehörigen je 10 Deutsche Mark. Die Bundesregierung bestimmt, wer als Angehöriger gilt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

(2) Bei langfristigen Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhöht sich die Weihnachtsbeihilfe für den Hauptunterstützungsempfänger auf 40 Deutsche Mark, wenn der Bezug bereits über 52 Wochen andauert und nicht durch eine zusammenhängende Beschäftigung von 13 oder mehr Wochen unterbrochen worden ist.

(3) Wer mehrere Sozialleistungen bezieht, erhält die Weihnachtsbeihilfe nur einmal.

(4) Die Bundesregierung kann die Häufung von Weihnachtsbeihilfen in einer Familiengemeinschaft einschränken oder ausschließen.

§ 4

Härten

Die Bundesregierung kann Härteregelungen vorsehen.

§ 5

Kostenträger

Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfe fallen den Trägern zur Last, welche die Sozialleistungen gewähren.

§ 6

Auszahlung

Die Weihnachtsbeihilfe zahlen diejenigen Stellen aus, welche die Sozialleistungen auszahlen. Die Träger können Abweichendes vereinbaren.

§ 7

Ausführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung erläßt ihre Anordnungen als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden sollen, ist zuvor der Verwaltungsrat der Bundesanstalt zu hören.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1955

Dr. Mocker und Fraktion